

Friedhofssatzung

für den Ruhewald Bildtann in Gengenbach

Aufgrund §§ 12 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen des Landes Baden-Württemberg (Bestattungsgesetz – BestattG) in Verbindung mit §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg (GemO) – in den zur Zeit jeweils gültigen Fassungen – hat der Gemeinderat der Stadt Gengenbach am 20.01.2016 beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt ausschließlich für den in Form eines Beisetzungswaldes betriebenen Ruhewald in Gengenbach (im Folgenden „Ruhewald“ genannt), zur Beisetzung der Asche von Verstorbenen in festen, verschlossenen und biologisch abbaubaren Urnen.

(2) Zum Ruhewald gehört eine im Lageplan näher bezeichnete und in drei Entwicklungsflächen gegliederte Teilfläche des Grundstücks Flst.Nr. 878 der Gemarkung Gengenbach-Bermersbach mit einer Gesamtfläche von ca. 14,39 ha.

§ 2 - Pächter und Betreiber des Ruhewaldes

(1) Pächter und Betreiber des Ruhewaldes ist die Waldservice Ortenau eG, Auf dem Grün 1, 77797 Ohlsbach, nach Maßgabe eines Pachtvertrages mit der Stadt Gengenbach.

§ 3 - Nutzungsberechtigung und Grabarten

(1) Im Ruhewald kann jeder beigesetzt werden, unabhängig von Herkunft, Wohnort und Religionszugehörigkeit.

(2) Urnenbelegungsstätten können nur an ausgewiesenen Belegungsbaumen angelegt werden. Die Belegungsbaume werden unterschieden in

- a) Gemeinschaftsbäume
- b) Wahlbelegungsbaume
- c) Familien- und Freundschaftsbäume

An einem Belegungsbaum sind bis zu 12 Belegungen möglich.

(3) Urnenbelegungsstätten an Gemeinschaftsbäumen werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren zugeteilt. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist die Person, die in dem mit dem Betreiber abzuschließenden Vertrag bezeichnet ist.

(4) Das Nutzungsrecht für einen Urnengrabplatz an einem Wahlbelegungsbaum wird für einen Zeitraum von 40 Jahren verliehen. Das Nutzungsrecht bezieht sich auf die vom Nutzungsinhaber benannten Personen, die in dem mit dem Betreiber abzuschließenden Vertrag bezeichnet sind. Das Nutzungsrecht entsteht mit Vertragsabschluss. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht

übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist. Einer Verlängerung der Ruhezeit ist möglich.

Der Nutzungsinhaber soll in dem mit dem Betreiber abzuschließenden Vertrag für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.

(5) Das Nutzungsrecht an einem Familien- und Freundschaftsbaum wird für einen Zeitraum von 60 Jahren verliehen. Das Nutzungsrecht bezieht sich auf die vom Nutzungsinhaber benannten Personen, die in dem mit dem Betreiber abzuschließenden Vertrag bezeichnet sind. Das Nutzungsrecht entsteht mit Vertragsabschluss. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist. Einer Verlängerung der Ruhezeit ist möglich.

Der Nutzungsinhaber soll in dem mit dem Betreiber abzuschließenden Vertrag für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.

§ 4 - Bestattungsflächen und Bestattungszeitpunkt

(1) Im Ruhewald erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich an den festgelegten Gemeinschafts- bzw. Wahlbelegungsbäumen, sowie an den Familien- und Freundschaftsbäumen.

(2) Es werden ausnahmslos biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Belegungstiefe von mindestens 0,70 m beigesetzt.

(3) Der beauftragte Bestatter oder ein beauftragter Dritter setzt unter Berücksichtigung der Wünsche der Hinterbliebenen die Zeit der Bestattung fest und nimmt die Beisetzung vor.

§ 5 - Öffnungszeiten

(1) Der Ruhewald kann von jedermann tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit betreten werden. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich.

(2) Der Betreiber oder ein beauftragter Dritter kann beim Vorliegen besonderer Gründe (z.B. aus Gründen der Verkehrssicherheit nach einem Sturm) das Betretungsrecht für Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.

(3) Bei Sturm (ab Windstärke 8: 62 – 74 km/h – Äste und Zweige können von den Bäumen brechen), Gewitter, dichtem Nebel, Schneetreiben und sonstigen Gefahrenlagen ist das Betreten des Ruhewaldes untersagt.

§ 6 - Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Besucher des Ruhewaldes hat sich der Würde eines Friedhofes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals des Betreibers oder eines beauftragten Dritten ist Folge zu leisten.

(2) Innerhalb des Ruhewaldes ist insbesondere nicht gestattet:

a) Beisetzungen zu stören,

- b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Betreibers, der Forstverwaltung, der Stadt oder einem beauftragten Dritten,
- c) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- d) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Beisetzungen notwendig und üblich sind,
- f) den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
- g) Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Veranstaltungen und Feierlichkeiten jeglicher Art durchzuführen,
- i) Hunde ohne Leine mitzuführen,

Hinweis für Hundehalter: Hunde müssen im Bereich des Ruhewaldes an der Leine geführt werden. Es ist zwingend vorgeschrieben für Ausscheidungen der Hunde die bereitgestellte Entsorgungsanlage zu nutzen. Anlässlich von Bestattungen ist das Mitführen von Hunden nicht erlaubt,

- j) zu lärmern und zu spielen oder zu lagern,
- k) zu rauchen
- l) zu reiten.

(3) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck und der Würde des Ruhewaldes vereinbar sind.

§ 7 - Durchführung von Bestattungen

(1) Die Urne wird grundsätzlich an das örtliche, beauftragte Bestattungsinstitut zugesendet und dort bis zum Bestattungstermin aufbewahrt. Ausnahmen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten sind zulässig.

(2) Der beauftragte Bestatter oder ein beauftragter Dritter stimmt im Einvernehmen mit den betroffenen Angehörigen den Bestattungstermin ab.

(3) Vorbereitungen zur Beisetzung trifft der örtliche, beauftragte Bestatter oder ein beauftragter Dritter. Die Urnenbeisetzung im „Ruhewald Bildtann“ gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit dem beauftragten Bestatter oder einem beauftragten Dritten.

(4) Sonstige gewerbliche Tätigkeiten sind grundsätzlich nicht gestattet.

(5) Urnen-Beisetzungen sind von Montag bis Freitag nur zwischen 9:00 Uhr und 18:00 Uhr (Sommerzeit) bzw. zwischen 10:00 Uhr und 15:30 Uhr (Winterzeit) zulässig. Es sind auch Urnen-Beisetzungen an Samstagen in der Zeit von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr möglich.

(6) Alle Handlungen im „Ruhewald Bildtann“ die mit zusätzlichen Lärmbelästigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig. Hierunter fällt u. a. die Verwendung von Lautsprechern für Musikdarbietungen o. ä. oder Kunstlicht. Ausgenommen von diesen Bestimmungen bleibt eine Feierstunde anlässlich des Volkstrauertages.

(7) Trauerfeiern, sowie andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung und der terminlichen Abstimmung mit dem Betreiber und sind spätestens vier Tage vorher anzumelden bzw. zu beantragen.

§ 8 - Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt für jede bestattete Urne 20 Jahre. Bei Wahlbelegungs-bäumen sowie bei Familien- und Freundschaftsbäumen ist eine Verlängerung der Ruhezeit um weitere 20 Jahre jederzeit möglich.

§ 9 - Vorschriften zur Gestaltung

(1) Der naturbelassene Ruhewald darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Pflegemaßnahmen sind nur durch den Betreiber selbst oder durch beauftragte Dritte durchzuführen. Es ist nicht zulässig, die Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.

(2) Im Wald und auf dem Waldboden dürfen keine künstlichen Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:

- a) Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
- b) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
- c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
- d) Anpflanzungen vorzunehmen.

(3) An dem zentralen Verabschiedungsplatz können jederzeit Kränze und Blumen abgelegt werden.

§ 10 - Kennzeichnung der Urnengrabstätte

Belegungs-bäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Markierungsnummer. Nach der Beisetzung kann, wenn gewünscht, vom beauftragten Bestatter oder von einem beauftragten Dritten ein Namensschild angebracht werden. Weitere Markierungen sind nicht zulässig.

Die Aufschriften der Namensschilder sind mit dem beauftragten Bestatter oder mit dem Betreiber abzustimmen. Neben dem Namen können die Schilder auch Geburts- und Sterbedaten sowie bis zu drei weitere Zeilen enthalten. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen oder mit der Würde einer Bestattungsstätte nicht vereinbar sind, sind nicht zulässig.

§ 11 - Pflege der Grabstätten

(1) Der Ruhewald ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt, wie bisher, im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Belegungs-bäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist nicht zulässig.

(2) Der Betreiber oder ein beauftragter Dritter darf Pflegeeingriffe an den Belegungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung unumgänglich geboten sind.

(3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder nicht beauftragten Dritten sind nicht zulässig.

§ 12 - Haftung

(1) Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Ruhewaldes, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder Naturereignisse an einzelnen Bäumen entstehen.

(2) Grundsätzlich geschieht das Betreten des Ruhewaldes gemäß den geltenden wald- und forstrechtlichen Gesetzen auf eigene Gefahr. Dem Betreiber obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhut- und Überwachungspflichten. Für Personenschäden, die beim Betreten des Ruhewaldes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.

(3) Der Betreiber haftet bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht werden.

§ 13 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes (BestattG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) den Friedhof entgegen den Vorschriften des § 5 betritt,

b) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des befugten Personals nicht befolgt,

c) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 missachtet,

d) entgegen § 9 Veränderungen im Beisetzungswald vornimmt,

e) abweichend von § 10 Markierungen an Beisetzungsbäumen anbringt,

f) entgegen § 11 Grabpflege im herkömmlichen Sinne betreibt oder Pflegeeingriffe vornimmt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 49 Abs. 5 BestattG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

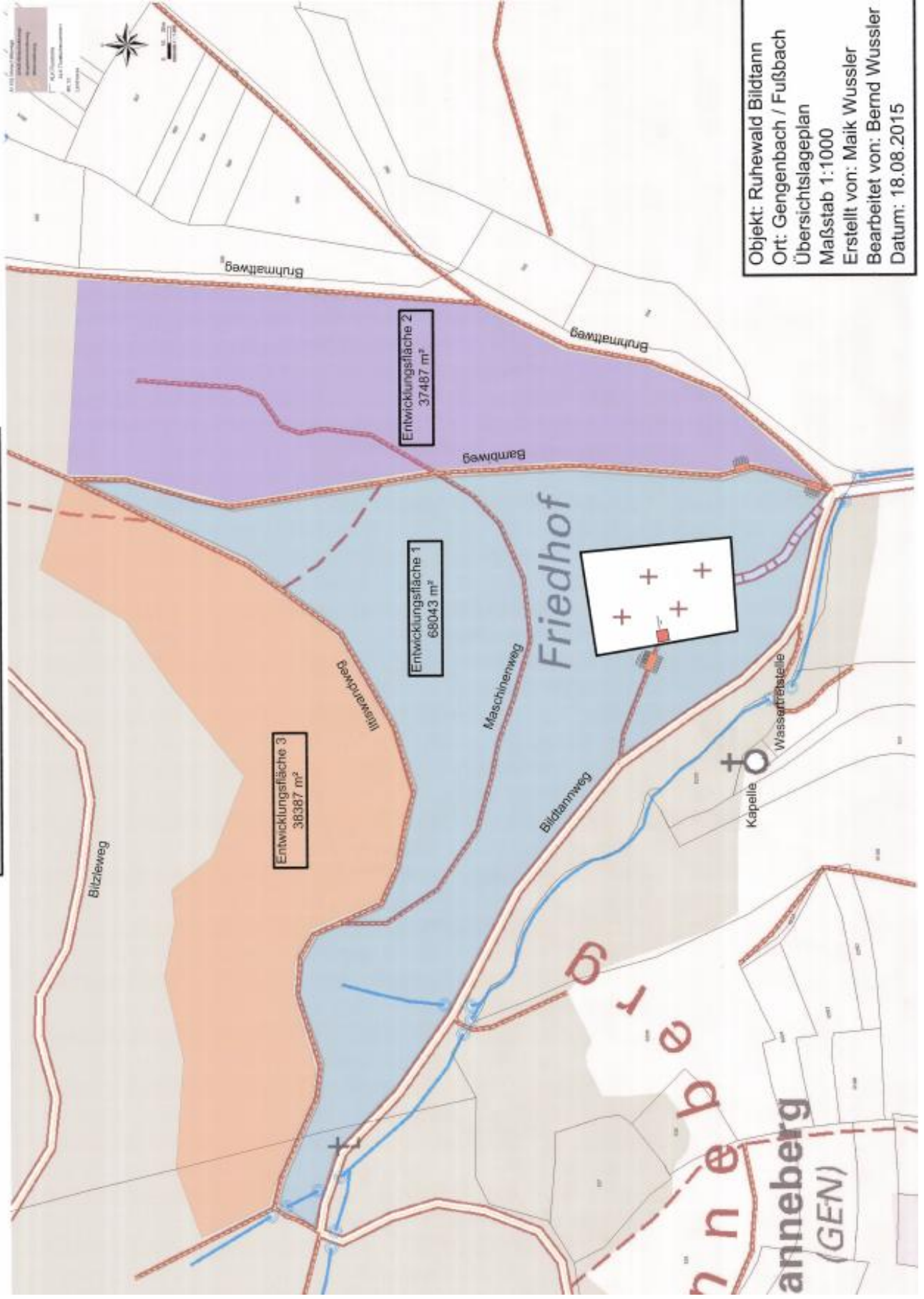
Gengenbach, den _____

Thorsten Erny
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ruhewald Bildtann - Übersichtslageplan



Objekt: Ruhewald Bildtann
Ort: Gengenbach / Fußbach
Übersichtslageplan
Maßstab 1:1000
Erstellt von: Maik Wussler
Bearbeitet von: Bernd Wussler
Datum: 18.08.2015